

## **Anonyme Geburt und Babyklappe**

*von Kurt Groenewold*

Die Themen „anonyme Geburt“ und „Babyklappe“ lösen großes öffentliches Interesse aus. Es geht um Grundfragen, um Geburt und Tod, und es geht darum, wie die Gesellschaft mit Kindern und Frauen umgeht und welche Werte Bewusstsein und Handeln bestimmen.

Im 19. Jahrhundert wurde ein eignes Strafgesetz für Kindstötung in Deutschland eingeführt (§ 217 StGB). Seit 1997 wird Kindstötung nach dem allgemeinen Recht des Totschlags verfolgt, der vorsätzlichen Tötung (§ 212 StGB). Das ist keine Verschärfung, im Gegenteil lässt diese Vorschrift eine mildere Bestrafung zu (§ 213 StGB).

Die konkreten Zahlen der Kindstötung gehen schon lange stark zurück: Im Jahre 1954 waren es 153 Fälle, 1971 noch 55 und 1997 nur noch 20 Fälle. In dem Gesetzentwurf von April 2002 heißt es: „Jährlich werden 20 bis 40 unmittelbar nach der Geburt getötete Säuglinge gefunden.“

Ehe ich auf die Rechtslage eingehe, müssen die Begriffe geklärt sein. Von einer anonymen Geburt wird gesprochen, wenn die Mutter keine Angaben zur eigenen Person macht oder solche Angaben dadurch verhindert, dass das Kind ausgesetzt wird (Findelkind) oder nach der Geburt bei einer Einrichtung abgegeben wird (Babyklappe).

Die Einrichtung einer Babyklappe gibt der Mutter die Möglichkeit, ein eben geborenes Kind an einem sicheren Ort zu lassen, ohne selbst in Erscheinung zu treten oder die Abstammung mitzuteilen. Und sie gibt der Mutter die Option, das Kind binnen acht Wochen wieder zu sich zu nehmen. Die erste Babyklappe wurde im April 2000 in Hamburg gegründet. Initiator und damit die erste Institution überhaupt, die eine solche Einrichtung anbot, war das Kinderhaus im SterniPark, das außerdem über ein Notruftelefon erreichbar ist und Müttern in Not und Schwangeren eine Klinik vermittelt, die zu einer anonymen Geburt bereit sind.

Oft melden Mütter sich, deren Identität SterniPark bei der Übergabe nicht bekannt geworden ist, um das Kind noch einmal zu sehen und sich mit SterniPark zu beraten. Das bieten die Mitarbeiter ausdrücklich an. Oft gelingt es ihnen, die Mutter zur Annahme und Aufnahme des Kindes und damit zur Einbeziehung in das familiäre Leben zu bewegen.

## Die Gesetze

Die Kritik, Babyklappe und anonyme Geburt seien rechtswidrig oder beides bewege sich in einer Grauzone, ist nicht berechtigt. Die Einrichtung einer Babyklappe ist gesetzlich nicht verboten; denn sie dient dazu, Leben zu schützen und zu erhalten und ein Kind in eine angenehme Umgebung zu bringen (Art. 6, Abs. 4, GG). Da die Mutter den Säugling an einem sicheren Ort abgelegt hat, macht sie sich nicht strafbar wegen Aussetzung (§ 221 StGB).

Die Tatsache, dass inzwischen einzelne Krankenhäuser und sogar einige Kommunen dem Beispiel von SterniPark folgen, macht die Akzeptanz von Babyklappen generell deutlich.

Für die Beurteilung der Rechtslage sind unterschiedliche Gesetze und moralische Grundsätze zu beachten. Nicht nur nationales Recht und Grundgesetz spielen eine Rolle, sondern auch das internationale Recht. Die Einwände gegen die Babyklappe und die anonyme Geburt beziehen sich auf das Personenstandsrecht, die Grundrechte des Kindes und auf das Familienrecht.

## Personenstandsrecht

Das Gesetz schreibt vor, dass jeder Geburt dem Standesamt zu melden ist (§ 16 PStG). Ebenso fordert die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 7), jedes Kind sofort nach der Geburt in ein Register einzutragen. Darin spiegelt sich das Interesse der Gesellschaft, die Geburt und die Abstammung als ein Element der gesellschaftlichen Ordnung amtlich zu registrieren. Diese Verpflichtung gilt bei Hausgeburten in erster Linie für den Vater, den Arzt oder die Hebamme. In den Fällen, in denen eine Frau ohne familiäre Hilfe ein Kind zur Welt bringt, ist sie verpflichtet, die Anzeige beim Standesamt vorzunehmen, sobald sie dazu imstande ist (§17 Abs, 1 PStG).

Eine entsprechende Verpflichtung besteht für staatliche Kliniken aus § 18 und für private Einrichtungen aus § 19. Wird ein Kind in einer solchen Einrichtung geboren, trifft die Verpflichtung, die Geburt zu melden, den Leiter.

Wird die Erklärung nicht abgegeben, und erhält der Standesbeamte Kenntnis, kann er die Meldung mit einem Ordnungsgeld erzwingen.

Die Meldepflicht ist strafbewehrt. Ihre Unterlassung gilt als Unterdrückung des Personenstandes oder als Personenstandsfälschung (§ 169 Abs. 1 StGB).

Die Klinikleitung soll auch den Namen der Mutter in Erfahrung bringen und die Möglichkeit für das Standesamt eröffnen, diese Forderung durch Zwangsgelder durchzusetzen. Zum Mutterschutz gehört der Anspruch, in Ruhe gelassen zu werden. Für die Meldepflicht hat das die Konsequenz, dass das Krankenhaus nur die ihm bekannten Daten melden muss. Die Gerichte haben diese Einschränkung anerkannt.

Es ist nicht im Streit: Der Leiter eines Krankenhauses muss und darf einer Frau helfen, die um Entbindung nachsucht und sich ausdrücklich weigert, ihren Namen zu nennen. Die Zurückweisung ist als unterlassene Hilfeleistung strafbar (§ 323 StGB). Sie ist ebenso dann rechtswidrig, wenn sie mit der Behauptung erfolgt, die Frau hätte sich in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft nach § 218 beraten lassen können. Die aktuelle Not zu beseitigen hat Vorrang.

Verlässt die Mutter in den ersten Tagen nach der Geburt das Krankenhaus, ist die Verpflichtung des Krankenhausleiters, Angaben nach dem Personenstandsgesetz zu machen, hinfällig, anders gesagt, unmöglich. Man kann sein Verhalten, dann auch nicht als rechtswidrig bezeichnen.

Das bedeutet: Die Hilfe bei der anonymen Geburt ist nicht strafbar. Das gilt sowohl für eine Institution wie z.B. die Babyklappe des Kinderhauses SterniPark als auch für jeden Leiter einer staatlichen oder privaten Krankenanstalt.

Das Recht eines Menschen, soweit möglich, seine Abstammung zu kennen, ist sowohl im internationalen Recht (z.B. Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention) festgeschrieben als auch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes abzuleiten. Das Recht gibt – wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert – „kein Recht auf Verschaffung solcher Kenntnisse, sondern kann nur vor der Vorenthaltung erlangter Informationen durch staatliche Organe schützen“ (BVerfG vom 6. Mai 1997 – 1 BVT 409/90).

Zudem ist das Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht schrankenlos. Es kann mit anderen Rechten in Widerstreit geraten, insbesondere mit den Rechten der Mutter. Zu denken ist dort z.B. an die Frau, die durch eine Vergewaltigung schwanger geworden ist und auch die spätere Konfrontation mit dem Kind nicht ertragen kann, oder die vor- und außerehelich schwanger gewordene Frau, die schweren Bedrohungen von Seiten ihrer Familie

entgegensehen muss usw.. In diesen Fällen ist das Recht des Kindes abzuwägen gegen die Rechte der Mutter. Die Notwendigkeit einer solchen Interessenabwägung ist auch der Kerngedanke der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom Februar 2003, der die in Frankreich seit langer Zeit bestehende Möglichkeit der anonymen Geburt ausdrücklich gebilligt hat (Odievre v. France. AZ 00042326/98, 13. Februar 2003).

Der an der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes beteiligte deutsche Richter Ress spricht in einem Sondervotum einer weitere notwendige Abwägung an. Jemand, der um jeden Preis, auch gegen den erklärten Willen der leiblichen Mutter, seine Herkunft erfahren will, müsse sich fragen lassen, ob er ohne Anonymität überhaupt geboren worden wäre. Damit wird eine zweite notwendige Abwägung angesprochen – die des Rechtes auf Kenntnis der Abstammung gegen das Recht auf Leben. Nur wer überhaupt und gesund zur Welt gekommen ist, kann nach seiner Herkunft fragen. Es liegt auf der Hand, dass bei einer solchen Abwägung dem Recht auf Lebender Vorrang zu gewähren ist. Die anonyme Geburt ist nicht nur zulässig, sondern geboten, weil sie dazu beiträgt, dass weniger Kinder abgetrieben oder bei und nach der Geburt getötet werden.

Auffällig in der Diskussion ist zudem, dass das Recht des Kindes fast ausschließlich gegen die Mutter, die ihre Daten offenbaren soll, ins Feld geführt wird. Forderungen, die mit gleicher Vehemenz eine Verpflichtung des Erzeugers, sich als Vater zu bekennen, verfechten, sind von Seiten der Kritiker nicht zu hören. Vielmehr wird moniert, dass der Erzeuger durch die Anonymität um die Kenntnis seiner Vaterschaft gebracht werde. Es scheint so, als ob die Mutter nur Pflichten, der Erzeuger nur Rechte hätte – eine mit der Werteordnung spätestens dann schwer zu vereinbarende Debatte, wenn man bedenkt, dass so manche der „Vaterschaften“ auf sexuelle Gewalt zurückgehen.

## Verstaatlichung

Ein Ziel des Gesetzesvorschlags aus dem Jahr 2001 war die Verstaatlichung der Hilfestellung für eine anonyme Geburt und die Ausschaltung privater Initiativen. Babyklappe und anonyme Geburt sind Hilfsangebot, die fast ausschließlich von freien Trägern der Jugend-, Sozial- und Schwangerenilfe, also von privaten Organisationen angeboten werden, eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das Angebot die Schwangeren erreicht, denen geholfen werden soll. Denn diese haben überwiegend starke Berührungspunkte gegenüber staatlichen Stellen. Die Konflikte, die bearbeitet werden müssen, beschränken sich nicht auf die Dienstzeiten von Ämtern, sondern machen Erreichbarkeit und Betreuung rund um die Uhr erforderlich.

Viele staatliche Sozialarbeiter empfinden es offenbar als Zurückweisung, dass sich die Schwangeren nicht während der Schalteröffnungszeiten an sie wenden. Deshalb wird die Forderung erhoben, der Mutter das Kind sofort nach der Geburt wegzunehmen und unter die Verwaltung eines Amtsvormundes zu stellen, wenn sie keine Daten abgibt.

Diese Forderung – die auch in Teilen der Politik Resonanz findet – steht im Gegensatz zu dem im Jugendhilferecht verfolgten Ziel, für Kinder, soweit es erforderlich ist, Privatpersonen als Vormünder zu bestellen, die sich individueller um die Mündel kümmern können als ein Amtsbediensteter, der etliche Fälle – hundert und mehr sind nicht ungewöhnlich – zu verwalten hat.

Der Amtsvormund liegt insbesondere bei der anonymen Geburt nicht im Interesse des Kindes. Die Wahrscheinlichkeit, dass er die Mutter erreicht, mit ihr in einen Dialog eintreten und sie eventuell doch noch für ein Leben mit dem Kind gewinnen kann, ist geringer als bei einer als Vormund gestellten Privatperson. Die Begründung, ein Amtsvormund sei erforderlich, um Kinderhandel zu verhindern, basiert auf abenteuerlichen Konstruktionen, die übersehen, dass in Deutschland eine Adoption erst nach familiengerichtlicher Prüfung und Anhörung des Jugendamtes erfolgt. Eine automatische Amtsvormundschaft für anonym geborene Kinder würde deren Schutz verringern, weil in diesem Fall nur zwei Augen – Jugendamt in der Doppelfunktion als Gutachter und Vormund als eines, das Gericht als das andere – statt drei – Jugendamt, Privatvormund, Gericht – beteiligt sind.

### Die Auseinandersetzung

Das Hamburger Kinderhaus im SterniPark hat einen Missstand bloßgelegt, der bis dahin unbeachtet war und keine öffentliche Aufmerksamkeit erhielt. Zwar gibt es die Regelung des § 218 StGB, der einen Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate ermöglicht, wenn eine qualifizierte Beratung erfolgt ist. Die Anwendung dieser Regeln setzt aber eine Initiative der Mutter voraus und eine Entscheidung, das Kind nicht auszutragen. Die Menschen sind aber nicht immer so, wie es sich der Gesetzgeber oder die Norm setzende Gesellschaft vorstellt. Es ist dieselbe Frage, vor der jedes Strafgericht und jeder Strafverteidiger steht, nämlich: ob der Angeklagte die Tat hätte unterlassen können bei richtiger Überlegung.

Viele Frauen lassen die Schwangerschaft geschehen und geraten so in eine katastrophale Situation, je näher der Zeitpunkt der Entbindung rückt. Die Aufgabe, die SterniPark sich gesetzt hat, besteht darin, diesen Müttern in Not Hilfe anzubieten.

Die Gegner der privaten Initiative Babyklappe kommen zum einen aus den Behörden, die für die Vermittlung der Adoption zuständig sind oder die in der Regel als Vormund eingesetzt werden. Wer Vormund ist, darf auch entscheiden, und in diesem Bereich möchte man nicht gestört werden und keine privaten Initiativen sehen.

Eine zweite Gruppe von Gegnern bilden Frauen, die die jetzige Regelung des § 218 StGB durchgesetzt haben. Diese Regelung gibt der Selbstbestimmung der Frau den Vorrang vor dem Lebensschutz eines bereits erzeugten, aber noch nicht geborenen Kindes. Eindeutig gibt diese Regelung dem Interesse der Frau den Vorrang und wird nur relativiert durch die Pflicht zur Beratung.

Dagegen zielt die Babyklappe auf etwas anderes ab, auf Mütter in Not und auf den Lebensschutz von Kindern. Die Kinder, um die es hier geht, haben immer ein Lebensrecht, denn die Unterstützung durch eine Babyklappe wird nicht eben gesucht, wenn eine Abtreibung noch möglich wäre, sondern wenn ein Kind vor der Geburt steht oder eben geboren worden ist. Es sind Kinder, die in der Gefahr sind, ausgesetzt oder getötet zu werden, weil eine Frau aus psychischen oder sozialen Gründen nicht in der Lage ist, innerhalb der gesetzlichen Frist über den Abbruch der Schwangerschaft zu entscheiden; d.h. eine Frau, die sich eben nicht entschieden hat.

Deshalb sind diejenigen, die die jetzige Regeln des § 218 StGB als einen Sieg der selbstbestimmten Frau ansehen, Gegner der Babyklappe, weil diese Hilfe anbietet in einer Situation, die ihrer Ansicht nach bei richtiger Anwendung des § 218 nicht hätte eingetreten sein dürfen. Die Babyklappe betreibt keine Politik der Emanzipation der Frau, sondern gilt in erster Linie dem Leben des Kindes.

Die Mütter, die sich bei SterniPark melden, sind nicht nur Frauen am Rande der Gesellschaft, sondern auch Frauen der bürgerlichen Mitte und solche, die einen hohen Bildungsgrad haben, ja sogar vermeintlich gesicherte Existenz, die jedoch den Konflikt ihrer Familie anders nicht lösen können. Das Problem, auf das SterniPark reagiert, geht also durch alle Kreise der Bevölkerung. Die Gesellschaft fordert einerseits, dass mehr Kinder geboren werden, unterstützt jedoch Familien mit Kindern nur halbherzig, sie sieht weg, wenn

es um Kinderarmut geht, und verweigert Schutz vor Frauenhandel. Die Einrichtung der Babyklappe hat das moralische Gewissen vieler getroffen.

## Zur Geschichte

Die Babyklappe ist eine private Initiative und eine humanitäre Antwort auf ein öffentliches Problem. Das Ziel besteht darin, Abtreibung, Kindstötung oder Kindesaussetzung zu verhindern, das Leben eines Kindes zu schützen und die Gesundheit von Mutter und Kind bei der Geburt zu bewahren.

Während im Mittelalter und lange darüber hinaus Kinder einfach aufwuchsen und von den Erwachsenen lernten, beginnt die Pädagogisierung des Kinder- und Jugendlebens im 18. Jahrhundert. Nach dem Dreißigjährigen Krieg nahm die Zahl elternloser Kinder, die über Land zogen und die Bettlerscharen vergrößerten, immer mehr zu, und viele Städte gründeten Waisenhäuser. Ein Jahrhundert später waren es wohlhabende Bürger, die solche wohltätigen Einrichtungen ins Leben riefen. Man begann, die Ursachen zu erforschen, und besonders die Lage unehelicher Mütter, ihre Lebenssituation und ihre Diskriminierung durch weltliche und kirchliche Sittengesetzgebung zu ordnen. In Frankreich wollte man in erster Linie die Kindesaussetzung vermeiden, in Deutschland war es die Kindstötung, der besondere Aufmerksamkeit galt. Wir alle kennen die Tragödie von Gretchen in Goethes „Faust“. Es gibt viele literarische Beispiele auch seiner Zeitgenossen, wie z.B. Schillers Gedicht von 1781 „Die Kindesmörderin“.

Die Sorge der Obrigkeit war eine Antwort auf die Veränderung der politischen Lage im Aufgeklärten Absolutismus. Verwahrloste Kinder und unverheiratete Mütter wurden nun als Ausdruck gesellschaftlicher Umstände aufgefasst. Auch die Sittengesetzgebung wurde dadurch zur staatlichen Aufgabe, blieb nicht an die Kirchen gebunden oder eine lokale Angelegenheit der Städte. In den bürgerlichen Schichten verstärkte sich das Interesse, Klarheit über die Erbfolge zu haben. Sexualverkehr und Kindeszeugung sollten deshalb innerhalb der Ehe stattfinden. Vorehelicher Geschlechtsverkehr wurde unter Strafe gestellt. Natürlich wurde in erster Linie das Verhalten der Frau verfolgt, mochte sie verheiratet sein oder nicht.

Die Sittengesetzgebung bezog sich nicht nur auf strafrechtliche Regeln: sie schloss staatliche Fürsorge mit ein. Die privaten Waisenhäuser und Fürsorgemaßnahmen wurden im 19. Jahrhundert durch staatliche Waisenhäuser und Erziehungsanstalten verstärkt. Es gab eine umfangreiche Literatur darüber, wie der gute Staatsbürger beschaffen sein sollte. Bis

zum Ende des 19. Jahrhunderts wurden private Waisenhäuser unter staatliche Aufsicht gestellt.

Bekanntlich hat sich auch die Strafrechtspflege erst Anfang des 19. Jahrhunderts verwissenschaftlicht und ist immer mehr dazu gekommen, auch die Motive und die Herkunft des Täters zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Zugrunde lag das Denken des römischen Rechts, das dazu führte, dass einheitliche Verhaltensregeln und deren Überwachung überhaupt möglich wurden. Der Beginn dieser Sozialplanung war verbunden mit einer intensiven Verfolgung von Abtreibung, Kindstötung und Aussetzung, was sich erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts änderte. In der bis dahin geltenden „Carolina“, dem Strafrecht Karls V., galt die Tötung eines neugeborenen Kindes noch als eins der schwersten Verbrechen, das nur mit dem Tod gesühnt werden konnte. In der öffentlichen Diskussion waren die Wehrlosigkeit des Kindes und der Bruch der natürlichen Mutterliebe Umstände, die die Todesstrafe rechtfertigten. Die Arten der Todesstrafe, die verhängt wurden, zeigen, wie stark das Rachebedürfnis der Gesellschaft war. 70 Prozent der Frauen wurden mit dem Schwert hingerichtet, 15 Prozent ertränkt. Landesverweisung und Haft gab es selten.

Unsere Zeit zeichnet sich dadurch aus, dass auch Polizei und Staatsanwaltschaft die Motive und sozialen Umstände der Mutter erforschen und berücksichtigen. Fast immer wird von Ausnahmefällen gesprochen, wenn eine Mutter ein Kind nach der Geburt tötet oder aussetzt.

Der Anspruch des Staates, die anonyme Geburt allein zu regeln und private Initiativen auszuschalten, ist weniger freundlich, schreckt die Frauen ab und bringt sie keinesfalls dazu, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Für die Frau, die ein Kind aussetzt oder anonym den Behörden übergeben hat, gibt es keinen Weg zurück zum Kind. Die Babyklappe hat dagegen gerade dieses zum Ziel. Sie ermöglicht einer Frau, das Kind zurückzunehmen, wenn auch innerhalb einer bestimmten Frist: Das Kind soll bei seiner leiblichen Mutter aufwachsen.